



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: VII7@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 24. Mai 2017
Dr. Glowacka

ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz - Begutachtung
GZ: BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes zu einem „ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz“ und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Industriellenvereinigung spricht sich nachdrücklich für eine Entlastung der Betriebe durch substanzielle Modernisierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Bereich Arbeitnehmerschutz aus. Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält einige kleinere positive Maßnahmen in diesem Sinn, die erforderliche umfassende Entlastung für die Betriebe muss aber insgesamt wesentlich weitergehende Schritte beinhalten. So ist etwa die im Regierungsprogramm vorgesehene Anhebung der täglichen Arbeitszeithöchstgrenze bei Gleizeit bisher nicht umgesetzt. Zudem wären etwa erweiterte Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe durch praktikable Modelle auf Betriebsebene unbedingt erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird der schon im Arbeitsprogramm der Bundesregierung verankerte Entfall der gesonderten Aufzeichnungspflicht für Beinahe-Unfälle (§ 16 Abs. 1 Z 3 ASchG) ebenso positiv bewertet wie der Entfall des Arbeitnehmerverzeichnisses betreffend die Durchführung fachkenntnispflichtiger Tätigkeiten (§ 62 Abs. 7 ASchG) und die Klarstellung zur Einrechnung der Durchführung der Grundevaluierung in die Präventionszeit (§ 77 Z 4a, § 82 Z 4a ASchG). Ebenso positiv bewertet wird der Entfall der Meldepflichten nach § 10 Abs. 2 ARG (bestimmte Tätigkeiten), § 12 Abs. 3 ARG (Bauarbeiten) und § 17 Abs. 7 ARG (Messen).

Die Streichung der Entlohnung in § 25 Abs. 1 ARG (Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht) wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten darüber hinaus jedenfalls auch Ort und Art der Beschäftigung bzw. § 25 ARG insgesamt als überschießend gestrichen werden, zumal § 26 AZG eine ausreichende Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht sicherstellt.

Die Reduktion der verpflichtenden regionalen Aussprachen der Arbeitsinspektorate mit anderen Organisationen nach § 3 Abs. 5 ArbIG wird kritisch bewertet. Ein regelmäßiger Austausch auf Landesebene erscheint für die praxisorientierte Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes wesentlich. Die vom Zentral-Arbeitsinspektorat alle zwei Jahre abzuhaltende Aussprache auf Bundesebene erscheint nicht geeignet, die regionalen Aussprachen zu ersetzen.

Kritisch ist weiters insbesondere anzumerken:

- Es fehlt der generelle Entfall der Meldeverpflichtung für Sicherheitsvertrauenspersonen nach § 10 Abs. 8 ASchG und § 9 SVP-VO.
- Nicht enthalten ist ebenso der Entfall des gesetzlich vorgegebenen (Zentralen) Arbeitsschutzausschusses i.S.d. §§ 88 und 88a ASchG.
- Es fehlt die in den Vorentwürfen des Ressorts noch enthaltene Entbürokratisierung betreffend unregelmäßige Verteilung innerhalb der Woche (§ 4 Abs. 2 AZG).

Weiters wären insbesondere zu streichen:

- Die Übermittlungspflicht von Betriebsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 AZG
- Die Meldepflicht der Vornahme von Arbeiten nach § 20 Abs. 2 AZG
- Die Meldepflicht der Vornahme von Arbeiten nach § 11 Abs. 2 ARG
- Die Aushangpflicht nach § 24 ARG
- Die Auflagepflicht nach § 15 ArbVG
- Die Übermittlungspflicht von Betriebsvereinbarungen nach § 30 Abs. 3 ArbVG
- Die Aufzeichnungspflicht im Jugendlichenverzeichnis nach § 26 KJBG von Informationen, die bereits anderswo aufscheinen
- Die Führung eines Wochenberichtsblattes nach § 26a KJBG

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales